

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in einen seitlichen Zulauf des Kesselbachs aus dem OT Sulzschneid, Stadt Marktoberdorf, Landkreis Ostallgäu

Beschreibung des Vorhabens:

Die Stadt Marktoberdorf hat beim Landratsamt Ostallgäu unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen die wasserrechtliche Genehmigung für die gedrosselte Einleitung von Niederschlagswasser in den Kesselbach beantragt. Entwässert werden Dachflächen, Verkehrsflächen und Grünflächen. Das Niederschlagswasser wird über zwei Stauraumkanäle zurückgehalten und mit einem Drosselabfluss von 27 l/s in den Kesselbach eingeleitet. Eine Vorbehandlung ist nicht erforderlich. Die Regenrückhaltung ist auf ein einjähriges Regenereignis ausgelegt, im Überlastfall läuft das Niederschlagswasser über das freie Gelände dem Kesselbach zu.

Das Landratsamt Ostallgäu (Untere Wasserrechtsbehörde) beabsichtigt der Stadt Marktoberdorf für die vorgenannte Einleitung eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis, befristet bis zum 31.12.2046, zu erteilen.

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die vorgenannten Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, in der Zeit **vom 27.07.2026 bis 26.08.2026** über die Internetseite des Landratsamtes Ostallgäu unter www.ostallgaeu.de/landkreis-landrat/oeffentliche-bekanntmachungen in digitaler Form abrufbar (Art. 27a BayVwVfG, Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG) sind.
2. die Unterlagen zudem in der Zeit **vom 27.07.2026 bis 26.08.2026** während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer-Nr. C 416, in Papierform ausliegen und dort eingesehen werden können.
3. eine Auslegung der verfahrensgegenständlichen Unterlagen in Papierform bei den betroffenen Gemeinden seit der Novellierung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) zum 01.01.2026 nicht mehr erforderlich ist.

4. Beteiligten auf Verlangen gegenüber dem Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Ostallgäu eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird.
5. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben **bis spätestens 09.09.2026** beim Landratsamt Ostallgäu Schwabenstr. 11 87616 Marktoberdorf oder bei der Stadt Marktoberdorf schriftlich (auch per Fax) oder zur Niederschrift zu erheben bzw. abzugeben sind. Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z. B. per E-Mail) unzulässig sind.
6. mit Ablauf der Einwendungsfrist, alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
7. nach Ablauf der Einwendungsfrist das Landratsamt Ostallgäu nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, ob die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert werden (Art. 69 Abs. 2 S. 4 BayWG).
 - Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gesondert bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
8. der Erörterungstermin nicht öffentlich ist und beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne diesen verhandelt werden kann.
9. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Marktoberdorf, den 27.07.2025


Michael Eichinger
Erster Bürgermeister



Angeschlagen: 27.07.2026

Abgenommen: 26.08.2026